

Im nachstehenden machen wir nun die Namen der Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, bekannt; die eingeklammerten Nummern und Merkworte beziehen sich auf das in voriger Nummer (Seite 346) veröffentlichte Verzeichnis der Prüfungsarbeiten.

#### Prädikat »hervorragend«

1. Hans Brüggemann bei Herrn F. G. Kersten in Homberg an der Ohm.

#### Prädikat »gut«

2. Johannes Janssen (Nr. 2. Gute Arbeit usw.) bei Herrn Wilh. Gellrich in Homberg am Rhein.

3. August Brandt (Nr. 7. Die Kunst ist lang usw.) bei Herrn A. Schmidt in Bad Ilmenau.

Berlin, 31. Oktober 1907.

#### Der Prüfungsausschuß des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Max Bergner. Willy Hennings. F. L. Löbner. Ad. Oppermann. Chr. Reimers. Alb. Packbusch. Wilh. Schultz.



**Einkaufsgenossenschaft der Berliner Uhrmacher.** Aus dem Berichte dieser Genossenschaft über das letzte Geschäftsjahr ersehen wir, daß sie sich sehr gut entwickelt hat. Der Warenumsatz hat sich gegen das Vorjahr um 53 494 Mark gehoben und ist auf 315 487 Mark gestiegen (im letzten Jahre betrug er 261 993 Mark). Der Reingewinn stellt sich auf 19 128,83 Mark; er ist um 2 289,65 Mark größer als im Vorjahre. Nach Überweisung von 5325,75 Mark an den Reservefonds und nach anderen Rückstellungen werden 6% auf die Geschäftsguthaben und 1½% auf die Waren-Einkäufe verteilt. Im letzten Jahre wurden in die Genossenschaft 83 Kollegen neu aufgenommen; sie zählt gegenwärtig 341 Mitglieder.

**Die »nicht erhebliche Zeit« vor dem Richter.** Ein Tischlermeister hatte seinen Gehilfen, der infolge Erkrankung eine dringende Arbeit nicht fertigzustellen vermochte, ohne Einhaltung der vereinbarten vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen. Zehn Tage später, nachdem der Gehilfe wieder arbeitsfähig geworden war, meldete er sich bei seinem Meister zur Wiederaufnahme der Arbeit. Dieser lehnte aber die weitere Beschäftigung des Gehilfen ab, indem er sich auf die ausgesprochene Entlassung berief. Der Gehilfe, der meinte, zu Unrecht entlassen worden zu sein, klagte auf Auszahlung des Lohnes für zwei Wochen. Er machte geltend, daß er nur im Falle dauernder Verhinderung durch Krankheit hätte entlassen werden können.

Das Gericht hat den Gehilfen mit seiner Klage abgewiesen. Die Gesetzesbestimmung verlange nicht, daß der Gehilfe zur Fortsetzung der Arbeit dauernd unfähig geworden sei. Es genüge, wenn er durch irgend einen außerhalb seines Willens liegenden Umstand, insbesondere durch Krankheit, verhindert sei, die Arbeit überhaupt fortzusetzen. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spräche der Umstand, daß man bei der Beratung der Novelle erwogen habe, ob man das Wort »dauernd« hinzufügen solle oder nicht. Man hatte es bei der zweiten Beratung abgelehnt. Wenn auch nicht jede unerhebliche Behinderung Entlassungsgrund sein könne, so sei hiermit doch noch nicht gesagt, daß nur dauernde Krankheit einen Grund zur Entlassung gebe; denn hätte das Gesetz dies gewollt, so hätte es das im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht. Es heißt dann weiter, der Gehilfe habe auch keinen Anspruch auf Entschädigung

#### Prädikat »genügend«

4. Otto Röder (Nr. 3. Wer wagt — gewinnt) bei Herrn Ed. Schnurr in Hohenmölsen. (Bemerkung: Dieser Prüfling ist im Arbeiten deshalb sehr behindert, weil er infolge Lähmung der rechten Hand fast nur mit der linken arbeiten kann.)

5. Jos. Wechselberger (Nr. 4. So geht die Zeit usw.) bei Herrn Josef Babos in München.

6. Wilhelm Roßinek (Nr. 5. Langsam, aber sicher) bei Herrn Alex Schlüsemeyer in Bentheim.

Die Rücksendung der Prüfungsarbeiten ist unmittelbar nach beendeter Prüfung bewirkt worden. Dagegen erfordert die kalligraphische Ausführung der Diplome, wie gewöhnlich, einige Wochen Zeit; sofort nach ihrer Fertigstellung werden sie den Prüflingen postfrei zugehen.

auf Grund des § 616 des B. G.-B., da hier vorgesehen sei, daß der Arbeitnehmer nur für eine »verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit« durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert werde. Eine Erkrankung, die länger als eine Woche anhalte, sei bei einer vierzehntägigen Kündigungsfrist als eine nicht erhebliche Zeit nicht anzusehen. — Diese Entscheidung ist sehr lehrreich. Bekanntlich stellten sich anlässlich der Beratung des Arbeits-Vertrages auf dem letzten Bundestage die Vertreter der Gehilfenschaft auf den Standpunkt, das Gesetz billige ihnen eine Versäumnisfrist von mindestens vierzehn Tagen zu, was nach obigem Urteil nicht zutrifft.

**Die Uhrenanlage der Hauptstation für Erdbebenforschung am physikalischen Staatslaboratorium zu Hamburg.** Die von Dr. Schütt in Hamburg eingerichtete und dem Hamburger Staate zum Geschenk gemachte Station für Erdbebenforschung nimmt hinsichtlich der Ausstattung mit zuverlässigen Zeitmessern, die eine Hauptbedingung für die erfolgreiche Forschung an solchen Anstalten bildet, unter diesen wohl die erste Stelle ein. Während nämlich die übrigen Erdbebenstationen in der Regel nur eine Hauptuhr ersten Ranges aufweisen, ist die Hamburger Station mit drei Rieflerschen Uhren ausgestattet, nämlich mit einer Hauptuhr erster Ordnung mit luftdichtem Glasverschluß, einer Hauptuhr zweiter Ordnung mit Luftdruckkompensation und einer von der zweiten Uhr gleichlaufend gehaltenen Nebenuhr. Die beiden Hauptuhren gehen unabhängig voneinander, doch ist die Einrichtung getroffen, daß der Gang der zweiten Hauptuhr von der ersten synchronisiert werden kann. Die näheren Einrichtungen sind aus der Schrift »Die Uhrenanlage der Hauptstation für Erdbebenforschung am Physikalischen Staatslaboratorium zu Hamburg« von Dr. S. Riefler (die als Sonderdruck der Monatsschrift »Die Erdbebenwarte«, VI. Jahrgang, 1907, im Verlage der Buchdruckerei Kleinmayr & Bamberg in Laibach erschienen ist) zu entnehmen. Die außerordentliche Bedeutung genauester Zeitmessung für die Erdbebenforschung hat auf dem letzten Bundestage Geheimrat Foerster in seinem den Teilnehmern wohlbekannten Vortrag entwickelt, den wir demnächst zum Abdruck bringen werden.

**Erzeugung der Guillaumeschen Nickelstahl-Unruhen in Deutschland.** Die Firma A. Lange & Söhne in Glashütte i. S. hat nach einem mit Herrn Direktor Dr. Guillaume in Sèvres und dessen schweizerischem Konzessionär getroffenen rechtsgültigen Abkommen die Lizenz erlangt, die Nickelstahl-Unruhen des Systems Guillaume für Marine- sowie Taschenchronometer allein in Deutschland aus dem von Herrn Dr. Guillaume selbst geprüften Nickelstahl herstellen zu dürfen und sie an die deutschen Chronometermacher zu einem mit